

Lösungsvorschlag 1. Klausur

I.

Strafbarkeit des B

Das Fahren mit dem Fernlicht und das Blenden von X

Fahrlässige Tötung (§ 80 StGB) des X

Verkürzte Prüfung:

Subjektive Sorgfaltswidrigkeit: Da B keinen Motorradführerschein hat, ist ihm laut SV nicht klar, dass es bei Motorrädern auch ein Fernlicht gibt. Er war daher im Zeitpunkt der Verursachung des Unfalls des X subjektiv nicht in der Lage, sich sorgfaltsgemäß zu verhalten, nämlich mit auf das Abblendlicht umzuschalten. Es **fehlt** ihm daher zu diesem Zeitpunkt **die subjektive Sorgfaltswidrigkeit**.

Mangels subjektiver Sorgfaltswidrigkeit ist B zum Zeitpunkt des Fahrens mit dem Fernlicht und Unfallverursachung des X nicht wegen § 80 StGB zu bestrafen.

Das Antreten der Motorradfahrt trotz fehlendem Führerschein und fehlenden Kenntnissen

1) Fahrlässige Tötung (§ 80 StGB) iVm Übernahmefahrlässigkeit

I. Tatbestand

1. OTB

Der Erfolg des § 80, nämlich die Tötung eines anderen Menschen, trat ein; denn X wurde laut SV **getötet**.

Das Antreten der Motorradfahrt ohne die dazu erforderlichen Kenntnisse zu haben, war **kausal** für den Tod des X. Denkt man sich den Fahrtantritt ohne entsprechende Kenntnisse

weg, wäre X nicht geblendet worden und am Leben geblieben; denn dann wäre B ja in der Lage gewesen, abzublenden.

B handelt **objektiv sorgfaltswidrig**. Denn er ist ohne einen entsprechenden Führerschein zu haben und ohne die erforderlichen Kenntnisse zu besitzen, mit einem Motorrad gefahren. Darin liegt ein Verstoß gegen die StVO, sodass B **sozial inadäquat** gehandelt hat. Dadurch hat B eine gefährliche Tätigkeit übernommen, zu der er objektiv nicht in der Lage war, da ihm offenbar zentrale Kenntnisse in Bezug auf Motorräder fehlen (**Übernahmefahrlässigkeit**). Zudem ist es **objektiv voraussehbar**, dass der Antritt einer Motorradfahrt ohne Kenntnisse zum Tod anderer Verkehrsteilnehmer führen kann.

Im Tod des X hat sich das von B durch den Fahrtantritt ohne entsprechende Kenntnisse geschaffene Risiko verwirklicht (**Risikozusammenhang**). Der Risikozusammenhang wird auch nicht durch das nachfolgende Unterlassen der Hilfe durch A durchbrochen. Denn eine Unterbrechung des Risikozusammenhanges durch ein grob fahrlässiges Dazwischentreten eines anderen kann nur dann angenommen werden, wenn es sich dabei um **aktives Tun** handelt. Ein bloßes **Unterlassen** reicht dafür nicht hin.

Es ist auch kein atypischer Kausalverlauf gegeben. Denn dass das Antreten einer Motorradfahrt ohne die erforderlichen Kenntnisse zu haben, zum Tod eines anderen Verkehrsteilnehmers führen kann, liegt nicht außerhalb der Lebenserfahrung. Der **Adäquanzzusammenhang** ist also zu bejahen.

Eine **Risikoerhöhung gegenüber rechtmäßigem Alternativverhalten** ist unproblematisch gegeben.

2. STB: subjektive Vorhersehbarkeit

Im Zeitpunkt des Antretens der Motorradfahrt war es für B nach seinen individuellen Fähigkeiten **vorhersehbar**, dass er einen anderen Verkehrsteilnehmer töten könnte, wenn er ohne die erforderlichen Kenntnisse zu haben mit einem Motorrad fährt. In diesem Zeitpunkt ist die subjektive Vorhersehbarkeit also zu bejahen, auch wenn B selbst zu diesem Zeitpunkt nicht in der Lage gewesen war, das Abblendlicht einzuschalten.

Schuld: Dem B war es **zumutbar**, von der Motorradfahrt Abstand zu nehmen.

B verwirklicht § 80 StGB iVm Übernahmefahrlässigkeit.

2) Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§ 81 Abs 1 Z 1)

UU kann man auch besonders gefährliche Verhältnisse iS des § 81 Abs 1 Z 1 annehmen; diese liegen bei einer **außergewöhnlich hohen Unfallwahrscheinlichkeit** mit Verletzungs- oder Tötungsfolgen vor. B hat keinen Führerschein, keinerlei Kenntnisse vom Motorradfahren, sogar Startschwierigkeiten und tritt trotzdem mit A auf dem Beifahrersitz die Fahrt an. Darin

könnte man besonders gefährliche Verhältnisse erblicken. Jedenfalls unrichtig ist es aber, das Fahren mit Fernlicht als gefährlichen Umstand mit einzubeziehen; denn diesbezüglich fehlt B ja die subjektive Sorgfaltswidrigkeit.

Das Liegenlassen des X unmittelbar nach dem Unfall

Qualifiziertes Imstichlassen eines Verletzten (§ 94 Abs 1 und 2 StGB)

Verkürzte Prüfung: Laut SV hat B vom Unfall überhaupt nichts mitbekommen. Es **fehlt** ihm daher zur Gänze der **Vorsatz auf die Verursachung der Verletzung** des X.

Mangels Vorsatzes bleibt B für dieses Weiterfahren somit straflos.

Das Liegenlassen des X auf dem Rückweg

1) Qualifiziertes Imstichlassen eines Verletzten (§ 94 Abs 1 und 2 StGB)

Verkürzte Prüfung: Als B zurückkehrt, unterlässt er objektiv wieder die erforderliche Hilfeleistung. Doch auch zu diesem Zeitpunkt ist dem B nicht klar, an dem Unfall des X beteiligt gewesen zu sein. B erkennt daher nicht, dass er der Verursacher der Verletzung des X war. B **fehlt** daher der **Vorsatz auf die Verursachung der Körperverletzung** des X.

Mangels Vorsatzes macht sich B somit auch hier nicht wegen § 94 StGB strafbar.

2) Qualifizierte Unterlassung der Hilfeleistung (§ 95 Abs 1 Fall 2 StGB)

I. TB

1. OTB

– **Unglücksfall:** X blutet stark und ist bewusstlos in seinem Auto. Dies stellt einen Unglücksfall dar, weil damit eine **konkrete Gefahr für Leib oder Leben des X** einhergeht.

- **Gefahr einer beträchtlichen Körperverletzung:** Allein die Tatsache, dass B eine stark blutet und bewusstlos ist, indiziert das Fortbestehen der Gefahr einer beträchtlichen Körperverletzung.
- **Unterlassen der offensichtlich erforderlichen Hilfe:** dadurch dass B einfach weiter fährt, ohne selbst Hilfsmaßnahmen für den X zu setzen bzw für fremde Hilfe zu sorgen, hat er die offensichtlich erforderliche Hilfe unterlassen.
- **Tatsächliche Möglichkeit der Hilfeleistung:** B wäre nach seinen geistigen und körperlichen Fähigkeiten in der Lage gewesen, dem X Hilfe zu leisten.
- **Todesfolge:** Die Unterlassung der Hilfeleistung hat laut SV auch den **Tod** des X zur Folge.
- **Kausalität:** Laut SV wäre X gerettet worden, wenn er früher ärztlich versorgt worden wäre. Deshalb liegen die von der hL und Rspr verlangten Anforderungen an die **Quasikausalität** des Unterlassens vor: Der Todeseintritt wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfallen, wenn B geholfen hätte.
- **Objektive Zurechnung:** Sowohl der Adäquanzzusammenhang (kein atypischer Kausalverlauf) als auch der Risikozusammenhang (im Tod hat sich das von B durch das Liegenlassen des X geschaffene Risiko verwirklicht) in Bezug auf die Todesfolge sind zu bejahen.

2. STB

1) Vorsatz in Bezug auf § 95 Abs 1 Fall 1 (Grunddelikt)

Laut SV sieht B sogar, dass Hilfe dringend nötig ist. Er hält es daher für **gewiss**, dass es sich um einen Unglücksfall handelt. Ferner weiß er, dass in dieser Situation die Gefahr einer beträchtlichen Körperverletzung besteht und er die offensichtlich erforderliche Hilfe unterlässt, indem er aus Angst vor Unannehmlichkeiten einfach weiter fährt. B weiß zudem, dass er in der Lage gewesen wäre, Hilfe zu leisten (Begleitwissen).

2) Subjektive Vorhersehbarkeit der Todesfolge

B war nach seinen individuellen Fähigkeiten in der Lage vorherzusehen, dass das Unterlassen der Hilfe für den X in der konkreten Situation auch zu dessen Tod führen kann.

Schuld: Unzumutbarkeit nach § 95 Abs 2

Die Angst vor Unannehmlichkeiten ist kein Unzumutbarkeitsgrund iS des § 95 Abs 2.

B verwirklicht § 95 Abs 1 Fall 2.

3) Mord durch Unterlassen (§§ 2, 75 StGB)?

Zwar erfüllt B den objektiven Tatbestand – insbesondere hat er **Garantenstellung** kraft Ingerenz. Unabhängig davon, ob man bedingten Mordvorsatz bejaht oder nicht, **fehlt** es dem B jedenfalls am **Vorsatz auf seine Garantenstellung**, da er es nicht einmal für möglich hält, Verursacher des Unfalles zu sein.

Eine Strafbarkeit wegen Mordes durch Unterlassen scheidet daher aus.

Konkurrenzen für B

B verwirklicht: § 80 und § 95 Abs 1 Fall 2 (Qualifikation)

Da der Tod nicht zweimal zugerechnet werden darf, ergibt sich auf Konkurrenzebene folgende Lösung: B haftet wegen **§ 80 StGB und § 95 Abs 1 Fall 1 StGB** (Grunddelikt) in **echter Konkurrenz**. Eine Heranziehung des § 95 Abs 1 Fall 2 StGB ist auch deshalb nicht erforderlich, weil dieses Delikt dieselbe Strafdrohung aufweist wie § 80 StGB.

Strafbarkeit des A

Übergabe des Motorrades an B

1) Fahrlässige Tötung als Beitragstäter (§§ 12, 3. Fall, 80 StGB)

TB

OTB

– **Beitragshandlung:** A setzt eine Beitragshandlung, weil er dem B das Motorrad überlässt; auf diese Weise fördert er die Begehung einer fahrlässigen Tötung durch B.

– **Tatvollendung durch unmittelbaren Täter:** B vollendet fahrlässige Tötung; siehe oben.

– **Kausalität:** Denkt man sich die Übergabe des Motorrades an B weg, wäre X noch am Leben; *conditio sine qua non*.

– **Objektive Sorgfaltswidrigkeit:** A borgt B das Motorrad, obwohl er weiß, dass dieser keinen Führerschein hat. Damit verstößt er objektiv gegen eine Rechtsnorm (KFG) und handelt somit **sozial inadäquat**. Ein objektiver Dritter in der Situation des A hätte es zudem vorausgesehen, dass das Überlassen des Motorrades an den unkundigen B zum Tod eines anderen Verkehrsteilnehmers führen kann (objektive Voraussehbarkeit).

– **Adäquanzzusammenhang:** Es liegt nicht gänzlich außerhalb der Lebenserfahrung, dass das Überlassen des Motorrades an den unkundigen B zur Blendung des X und in weiterer Folge zu dessen Tötung führt.

– **Risikozusammenhang:** Im Tod des X hat sich das von A durch das Überlassen des Motorrades an den unkundigen B geschaffene Risiko verwirklicht; keine Unterbrechungsgründe gegeben.

– **Risikoerhöhung gegenüber rechtmäßigem Alternativverhalten:** unproblematisch gegeben.

STB: subjektive Vorhersehbarkeit

Es wäre für A nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen vorhersehbar gewesen, dass das Überlassen des Motorrades an den unkundigen B zur Tötung des X führen kann. Außerdem war es für A subjektiv vorhersehbar, durch die Übergabe des Motorrades an B einen Beitrag zur Tötung des X zu leisten.

Schuld: Zumutbarkeit

Dem A wäre sorgfaltsgemäßes Verhalten zumutbar gewesen; keine gegenteiligen Anhaltspunkte im SV.

A verwirklicht §§ 12, 3. Fall, 80 StGB.

2) Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen als Beitragstäter (§§ 12, 3. Fall, 81 Abs 1 Z 1 StGB)?

Bejaht man besonders gefährliche Verhältnisse (siehe oben bei B), hat A auch zu § 81 Abs 1 Z 1 StGB beigetragen.

Liegenlassen des verletzten X

Imstichlassen eines Verletzten mit Todesfolge (§ 94 Abs 1 und 2 StGB)

TB

1. OTB

– **Verursachung einer Körperverletzung:** A hat durch die Übergabe des Motorrades an B zur Verletzung des X in kausaler und objektiv zurechenbarer Weise beigetragen; daher ist er Verursacher der Körperverletzung des X.

– **Unterlassen der erforderlichen Hilfe:** Da X blutend und bewusstlos hinter dem Steuer lehnt, war Hilfe erforderlich. A unternimmt aber laut SV nichts, um dem X zu helfen, weder wirkt er auf B entsprechend ein, stehen zu bleiben und Hilfe zu leisten noch kümmert er sich sonst um Hilfe von dritter Seite.

– **Möglichkeit der Hilfeleistung:** für A wäre das Leisten von Hilfe möglich gewesen; er hätte B zum Stehen bleiben veranlassen und dann selbst Hilfe leisten oder Hilfe von dritter Seite herbeiholen können; dazu war er geistig und körperlich in der Lage.

– **Todesfolge:** das Unterlassen des A war kausal für den Tod des X. Denn laut SV wäre der Todeseintritt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfallen, wenn A geholfen hätte (**Quasikausalität**). Der Tod des X ist dem Unterlassen des A auch problemlos **objektiv zurechenbar**; insb unterbricht das spätere Unterlassen der Hilfeleistung des B den Risikozusammenhang nicht.

2. STB

– Vorsatz auf § 94 Abs 1

Der Vorsatz ist problemlos zu bejahen, da A den Unfall bemerkt und Vorsatz auf die Verletzung und Notwendigkeit der Hilfeleistung hat. Laut SV hält er es ja für sehr wahrscheinlich, dass X ernstlich verletzt ist und Hilfe nötig hat.

– **Subjektive Vorhersehbarkeit der Todesfolge:** es wäre für A nach seinen individuellen Fähigkeiten vorhersehbar gewesen, dass das Imstichlassen des X auch zu dessen Tod führt.

RW unproblematisch

Schuld

Die Vermeidung von Unannehmlichkeiten ist kein Grund, der zur Unzumutbarkeit der Hilfeleistung nach § 94 Abs 3 StGB führt.

A verwirklicht § 94 Abs 2 StGB.

Konkurrenzen für A

A verwirklicht §§ 12, 3. Fall, 80 sowie § 94 Abs 1 und 2 StGB. Auch hier ist zu beachten, dass der Tod des X dem A nicht doppelt zugerechnet werden darf. A ist daher nur wegen **§ 94 Abs 2 StGB** zu bestrafen (höhere Strafdrohung). Dazu tritt die Beitragstäterschaft zur fahrlässigen Körperverletzung (§§ 12, 3. Fall, 88 Abs 1 und evtl 4 StGB) in echte Konkurrenz, weil § 94 Abs 4 nicht eingreift.

II.

1. In einem Strafprozess gegen C wegen § 131 StGB tritt der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung von der Anklage zurück. Zu dieser Hauptverhandlung wurde der Privatbeteiligte P nicht geladen. Gleichwohl erhält P eine Verständigung vom Gericht, dass der Staatsanwalt von der Anklage zurückgetreten ist. Zwei Monate danach erklärt P, dass er die Verfolgung des C aufrechterhalten will.

Ist dies möglich?

Dies ist ein Fall des **§ 72 Abs 3 StPO**. Zwar tritt der StA in der HV von der Anklage zurück, doch wurde der PB laut SV zur HV nicht geladen. Daher muss der PB P eine Subsidiärerklärung **innerhalb von einem Monat** nach dem Zeitpunkt der Zustellung der Verständigung vom Rücktritt durch den StA einbringen. Da P jedoch erst zwei Monate nach der Verständigung erklärt, die Verfolgung aufrechterhalten zu wollen, ist dies zu spät. Das Recht zu Subsidiaranklage steht P somit nicht mehr zu – **Präklusion**.

Das Gericht hat das Verfahren **mit Beschluss einzustellen**, weil anzunehmen ist, dass P die Verfolgung nicht aufrecht erhält (§ 72 Abs 3 letzter Satz StPO).

2. Der Beamte D steht unter Verdacht, in Salzburg unter Ausnützung seiner Amtsstellung jemanden anderen erpresst (§ 144 StGB) zu haben.

Vor welchem Gericht ist Anklage zu erheben?

a) Sachliche Zuständigkeit: Da der Beamte die Erpressung unter Ausnützung seiner Amtsstellung begangen hat, ist die Strafverschärfung gem **§ 313 StGB** einschlägig. Diese Strafschärfung ist gem **§ 29 Abs 2 StPO** für die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit relevant. Denn nach dieser Vorschrift ist die **Möglichkeit der Überschreitung der Obergrenze** nach § 313 StGB bei der Bestimmung der **sachlichen Zuständigkeit zu berücksichtigen**.

Im vorliegenden Fall ergibt sich daher eine für die Zuständigkeit relevante Höchststrafandrohung des § 144 StGB von **7,5 Jahren**, weil § 313 StGB eine Überschreitung des Höchstmaßes der angedrohten Freiheitsstrafe (hier 5 Jahre) um die Hälfte ermöglicht.

Folglich ist gem **§ 31 Abs 3 Z 1 StPO** das **Schöffengericht** zuständig.

b) Örtliche Zuständigkeit: Tatortgericht (**§ 36 Abs 3 StPO**).

Der StA hat daher vor dem **Schöffengericht Salzburg** Anklage zu erheben.